



Fondsgebundene Lebensversicherung INVIVA

Kundeninformation
Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

Kundeninformation

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Versicherungsantrag bzw. der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die CONVIA Lebensversicherung AG (nachfolgend CONVIA), ein Partner-Unternehmen der CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG (nachfolgend CONCORDIA). CONVIA ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Luzern an der folgenden Adresse:

CONVIA Lebensversicherung AG
Pilatusstrasse 23
6003 Luzern

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

INVIVA ist eine fondsgebundene Lebensversicherung, die mit regelmässigen Prämien oder einer bestimmten Summe (Einmaleinlage) finanziert wird. Der Sparteil wird in den gewählten Anlagefonds einbezahlt. Der Wert der Lebensversicherung entspricht dem Wert des Sparkapitals, welches rechnerisch an die Entwicklung der gewählten Fondsanteile gebunden ist. Bei INVIVA handelt es sich um eine kapitalbildende Lebensversicherung mit einem Spar- und einem Risikoteil.

Im Erlebensfall entspricht die Versicherungsleistung dem Wert des Anteilguthabens am 1. Arbeitstag nach Ablauf der Police. Im Todesfall der versicherten Person während der Versicherungsdauer entschädigt die CONVIA den Begünstigten den Wert der Fondsanteile, mindestens aber das garantierte Todesfallkapital.

Das konkret versicherte Risiko sowie der Umfang des Versicherungsschutzes und dessen Ausschlüsse und Einschränkungen ergeben sich aus dem Versicherungsantrag bzw. aus der Versicherungspolice sowie aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Wie hoch sind die Prämien und wann sind sie zu bezahlen?

Die Versicherung kann mit periodischer Prämie oder einer Einmaleinlage finanziert werden. Die periodischen Prämien sind innerhalb von 30 Tagen ab vereinbartem Fälligkeitstag der CONVIA zu bezahlen. Die konkret geschuldeten Prämien

sowie deren Fälligkeit können dem Versicherungsantrag entnommen werden.

Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages

Der definitive Versicherungsschutz beginnt an dem auf dem Antrag genannten Datum, sofern die Ersteinzahlung oder die Einmaleinlage bei der CONVIA eingetroffen ist. Bei späterem Eintreffen der Zahlung verschiebt sich der Versicherungsbeginn auf den Ersten des darauffolgenden Monats.

Die Laufzeit der Versicherung ist auf dem Antrag bzw. auf der Versicherungspolice aufgeführt.

Die Versicherung endet:

- bei Vertragsablauf;
- durch Kündigung;
- mit dem Tod der versicherten Person.

Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem VVG.

Rückkaufs- und Umwandlungswerte

Der Rückkauf kann jederzeit auf Ende eines Monats erfolgen, sofern die Prämien für mindestens ein halbes Jahr bezahlt wurden. Der Rückkaufswert entspricht vom 7. bis und mit 36. Monat 95% und nachher 98% des Gegenwertes der Fondsanteile zu Rücknahmepreisen. Der Wert der Fondsanteile wird am fünften Arbeitstag nach Eingang des schriftlichen Rückkaufsbegehrens ermittelt. Die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung kann jederzeit auf Ende eines Monats erfolgen, sofern die Prämien für mindestens ein Jahr bezahlt wurden.

Bei Einstellung der Prämienzahlung wird die Versicherung auf Ende des Zeitraums, für den letztmals eine Prämie bezahlt wurde, in eine prämienfreie fondsgebundene Versicherung mit reduzierter Leistung umgewandelt.

Wie erfolgt der Abzug der Kosten- und Risikoprämie?

Von jeder bezahlten Prämie werden die Verwaltungskosten und die Risikoprämie abgezogen. Wird die Fondspolice mit

einer Einmaleinlage finanziert, so wird die Kosten- und Risikoprämie für den ersten Monat abgezogen. Zukünftige Risikoprämien und Folgekosten werden periodisch aus dem Fondsbestand der Police finanziert.

Wie bearbeitet die CONVIA Daten?

CONVIA bearbeitet ausschliesslich Daten, die für die Abwicklung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Das sind Angaben über den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person, allfällig bei Dritten eingeholte Informationen sowie versicherungstechnische Angaben und Daten, welche die Abrechnung mit dem CONCORDIA-Berater betreffen. Diese Daten werden sowohl elektronisch als auch physisch gespeichert. Die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte erfolgt nur mit Einverständnis des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person.

CONVIA überträgt einen Teil der Risiken auf den Rückversicherer. Dabei werden in einzelnen Fällen auch Personendaten an den Rückversicherer bekannt gegeben. Im Rahmen der Antragsprüfung können auch bei anderen Versicherungsgesellschaften Personendaten erhoben oder diesen bekannt gegeben werden.

Die Beratung erfolgt durch einen CONCORDIA-Versicherungsberater. Dieser übermittelt der CONVIA die für den Vertragsschluss notwendigen Personendaten. CONVIA gibt der CONCORDIA auch nach Abschluss des Vertrages die zur Durchführung der Versicherung notwendigen Daten bekannt.



Fondsgebundene Lebensversicherung INVIVA

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

<p>I. Allgemeines</p> <p>Gegenstand der Versicherung 1.1</p> <p>Anlagemöglichkeiten 1.2</p> <p>Die Fondspolice beinhaltet 1.3</p> <p>Rechtliche Grundlagen des Vertrages 1.4</p> <p>Beteiligte am Vertrag 1.5</p> <p>Männliche und weibliche Form 1.6</p> <p>Bindung an den Antrag und Widerrufsrecht 1.7</p> <p>II. Beginn und Ende der Versicherung</p> <p>Antragstellung 2.1</p> <p>Provisorischer Versicherungsschutz 2.2</p> <p>Definitiver Versicherungsschutz/ Beginn der Versicherung 2.3</p> <p>Örtlicher Geltungsbereich 2.4</p> <p>Ende der Versicherung 2.5</p> <p>Rückkauf und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung 2.6</p> <p>Sicherung der Risikoprämie 2.7</p> <p>III. Finanzierung und versicherte Leistungen</p> <p>Wie funktioniert die Fondspolice 3.1</p> <p>Preis der Fondsanteile und Wertermittlung 3.2</p> <p>Switch 3.3</p> <p>Informationen über die Fondspolice 3.4</p> <p>Leistungen im Erlebensfall 3.5</p> <p>Leistungen im Todesfall 3.6</p> <p>IV. Einschränkungen des Versicherungsschutzes</p> <p>Ausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes 4.1</p> <p>Militärdienst, Krieg und Unruhen 4.2</p> <p>V. Begründung des Anspruches und Ausrichtung der Leistungen</p> <p>Auszahlung der Leistungen 5.1</p> <p>Anspruchsberechtigte Personen im Todesfall 5.2</p> <p>Begünstigung, Verpfändung und Konkursprivileg 5.3</p> <p>VI. Prämien</p> <p>Prämienzahlung, Fälligkeit 6.1</p> <p>Mahnung und Zahlungsverzug 6.2</p> <p>Prämien Rückerstattung im Todesfall sowie bei Rückkauf 6.3</p>	<p>Art.</p> <p>VII. Verschiedenes</p> <p>Anpassung der Vertragsgrundlagen 7.1</p> <p>Erfüllungsort 7.2</p> <p>Mitteilungen 7.3</p> <p>Gerichtsstand 7.4</p> <p>I. Allgemeines</p> <p>1.1 Gegenstand der Versicherung</p> <p>Mit der Fondspolice der CONVIA investieren Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - einmalig eine bestimmte Summe (Einmaleinlage) oder - regelmässig gleichbleibende Prämien, während einer im Voraus bestimmten Dauer <p>in Ihre freie finanzielle Vorsorge.</p> <p>Mit den einbezahlten Mitteln werden Sie an Anlagefonds Ihrer Wahl beteiligt und sichern Ihr Todesfall-Risiko finanziell ab.</p> <p>1.2 Anlagemöglichkeiten</p> <p>3 Fonds-Anlagestrategien nach Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einkommensorientierter Anlagefonds: Wertzuwachs aufgrund fixer Zinserträge. Sorgfältig ausgewählte Anlagen zu 80 - 90 % in CHF. Anteile: ca. 90 % Anleihen (Obligationen), Rest in Geldmarktpapieren. Konservative Investition mit geringen Wertschwankungen und regelmässigem Zinsertrag. Fonds: Julius Baer Multicooperation - ADAGIO (LUX) - FESTVERZINSLICH, VN 908.842 - Ausgewogener Anlagefonds: Wertzuwachs aufgrund fixer Zinserträge und möglicher Kapitalgewinne. Sorgfältig ausgewählte Anlagen weltweit, jedoch zu ca. 75 % in CH-Wertpapieren. Anteile: ca. 60 % Anleihen (Obligationen), ca. 35 % Aktien, Rest in Geldmarktpapieren. Investition mit zwar erhöhten Wertschwankungen, jedoch gutem Zinsertrag und Ertragschancen der Aktienmärkte. Fonds: Julius Baer Multicooperation - VIVACE (LUX) - AUSGEWOGEN, VN 908.893 - Dynamischer Anlagefonds: Wertzuwachs aufgrund von Kapitalgewinnen und fixer Zinserträge. Sorgfältig ausgewählte Anlagen weltweit, jedoch zu 50 - 70 % in CH-Wertpapieren.
--	--

Anteile: ca. 60% Aktien, ca. 35% Anleihen (Obligationen), Rest in Geldmarktpapieren. Investition mit deutlich höheren Wertschwankungen, bescheidenerem Zinsertrag, jedoch mit attraktiven Ertragschancen der Aktienmärkte.

Fonds: Julius Baer Multicooperation – ALLEGRO (LUX) – WACHSTUM, VN 908.861

1.3 Die Fondspolice beinhaltet

- Im Erlebensfall eine Kapitalauszahlung. Diese richtet sich nach Ihren Einlagen und dem Wert der gewählten Fondsanteile im Zeitpunkt der Auszahlung.
- Als Versicherungsnehmer profitieren Sie vom Wertzuwachs der von Ihnen gewählten Fonds, tragen aber auch das Risiko bei einem Kursrückgang.
- Im Todesfall erhalten die Begünstigten mindestens die garantierte Todesfallsumme.
- Für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr beträgt die Todesfall-Leistung maximal CHF 10'000.
- Vor Ablauf der Vertragsdauer ist ein Rückkauf möglich. Der Rückkaufswert entspricht dem Deckungskapital abzüglich der Kosten.

1.4 Rechtliche Grundlagen des Vertrages

- Die Erklärungen des Versicherungsnehmers, sowie diejenigen des Versicherten im Antrag und gegebenenfalls der ärztliche Untersuchungsbericht.
- Die Bestimmungen in der Police und in allfälligen Nachträgen.
- Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Abweichende Bestimmungen in Zusätzlichen (ZVB) oder Besonderen Versicherungsbedingungen (BVB) gehen diesen AVB vor.
- Soweit in diesen Unterlagen ein Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist, gilt das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG).

1.5 Beteiligte am Vertrag

- a) Versicherungsnehmer sind Sie als Vertragspartner der CONVIA Lebensversicherung AG.
- b) Versicherte Person ist diejenige Person, deren Leben versichert ist. Das können Sie selbst als Versicherungsnehmer oder eine Drittperson sein.
- c) Begünstigte oder Anspruchsberechtigte sind diejenigen Personen oder Institutionen, die gemäss Ihrem Willen die Versicherungsleistungen ganz oder teilweise erhalten sollen.
- d) Prämienzahler sind Sie als Versicherungsnehmer, sofern sich nicht eine andere Person dazu verpflichtet hat.
- e) Versicherer sind wir, die CONVIA Lebensversicherung AG nachstehend CONVIA genannt, als Ihr Vertragspartner.

1.6 Männliche und weibliche Form

Die in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und weiteren Bestimmungen gewählte männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

1.7 Bindung an den Antrag und Widerrufsrecht

Nach Versicherungsvertragsgesetz sind Sie 14 Tage oder wenn eine ärztliche Untersuchung erforderlich ist 4 Wochen an Ihren Antrag gebunden, sofern der Antragsteller keine kürzere Frist gesetzt hat. Wir räumen Ihnen jedoch das Recht ein, Ihren Antrag innert 14 Tagen vom Antragsdatum an gerechnet schriftlich zu widerrufen. Das Widerrufsrecht innerhalb dieser Frist besteht auch dann, wenn wir Ihren Antrag bereits angenommen haben. Der Widerruf ist mit eingeschriebenem Brief an den Geschäftssitz der CONVIA Lebensversicherung AG in Luzern zu richten. Mit Absendung der Widerrufserklärung erlischt der provisorische sowie der allenfalls bereits bestehende definitive Versicherungsschutz.

Trifft Ihre Rücktrittserklärung mindestens drei Arbeitstage vor Versicherungsbeginn beim Hauptsitz der CONVIA in Luzern ein, erstatten wir Ihnen den gesamten bereits einbezahlten Betrag zurück. Trifft sie später ein, zahlen wir Ihnen das gesamte Deckungskapital der Police aus.

II. Beginn und Ende der Versicherung

2.1 Antragstellung

2.1.1 Der Versicherungsantrag und die Gesundheitsfragen sind vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt der CONVIA einzureichen.

2.1.2 Hat der Antragsteller oder der Versicherte beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Tatsache, die er kannte oder hätte kennen müssen und über die er schriftlich befragt worden ist, insbesondere im Zeitpunkt des Versicherungsantrages bestehende oder vorher bestandene Krankheiten oder Unfallfolgen, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen, nachdem er von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erhalten hat, schriftlich zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

2.1.3 Die CONVIA ist berechtigt, einen Prämienzuschlag zu erheben, einen Ausschluss anzubringen, oder die Versicherung ganz abzulehnen.

2.2 Provisorischer Versicherungsschutz

2.2.1 Während der Prüfung Ihres Antrages gewähren wir Ihnen einen provisorischen Versicherungsschutz. Dieser beginnt mit dem Eingang des Antrages bei der CONVIA, frühestens jedoch mit dem im Antrag angegebenen Versicherungsbeginn. Der provisorische

Versicherungsschutz erlischt sobald wir Ihnen den definitiven Entscheid über Annahme oder Ablehnung mitgeteilt haben, spätestens jedoch nach 8 Wochen. Er erlischt ebenfalls, wenn Sie die von uns vorgeschlagenen Änderungen ablehnen. Die provisorische Deckung kann für alle auf das Leben der gleichen Person eingereichten hängigen Anträge die Summe von CHF 100'000 im Todesfall nicht übersteigen.

2.2.2 Tritt während der Dauer des provisorischen Versicherungsschutzes ein Versicherungsfall ein, so erbringt die CONVIA grundsätzlich die in diesen AVB umschriebenen Leistungen. Keine Leistungen werden erbracht, wenn der Versicherungsfall auf Krankheiten, Gebrechen oder auf Unfallfolgen zurückzuführen ist, die schon vor Beginn des Versicherungsschutzes bestanden haben.

2.3 Definitiver Versicherungsschutz/Beginn der Versicherung

Der Versicherungsbeginn fällt immer auf den ersten eines Monats. Der von Ihnen beantragte Versicherungsschutz beginnt:

- An dem auf dem Antrag genannten Datum, sofern Ihre Ersteinzahlung oder Einmaleinlage bei der CONVIA eingetroffen ist.
- Bei späterem Eintreffen Ihrer Zahlung verschiebt sich der Versicherungsbeginn auf den Ersten des darauffolgenden Monats.

Die Genehmigung des Antrages wird durch die CONVIA schriftlich bestätigt. Sie erhalten von der CONVIA eine Versicherungspolice mit den für den Versicherten geltenden persönlichen Angaben.

2.4 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

2.5 Ende der Versicherung

Die Versicherung erlischt:

- bei Vertragsablauf
- durch Kündigung
- mit dem Tod der versicherten Person

2.6 Rückkauf und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

2.6.1 Sie können Ihre Versicherung von der CONVIA zurückkaufen. Der Rückkauf kann jederzeit auf das Ende eines Monats erfolgen, sofern die Prämien für mindestens ein halbes Jahr bezahlt wurden. Der Rückkaufswert entspricht während den ersten 36 Monaten 95% und nachher 98% des Gegenwertes der Fondsanteile zu Rücknahmepreisen. Der Wert der Fondsanteile wird am fünften Arbeitstag nach Eingang des schriftlichen Rückkaufsbegehrens am Hauptsitz der CONVIA in Luzern ermittelt. Falls Sie einen späteren Rückkaufstermin wünschen, wird der Wert auf diesen Termin berechnet.

2.6.2 Die Prämienzahlung kann jederzeit auf Ende eines Monats eingestellt werden, sofern die Prämien für mindestens ein Jahr bezahlt wurden. Bei Einstellung der Prämienzahlung wird die Versicherung auf Ende des Zeitraums, für den letztmals eine Prämie bezahlt wurde, in eine prämienfreie fondsgebundene Versicherung mit reduzierter Leistung umgewandelt. Die entsprechende Mitteilung müssen Sie schriftlich an die CONVIA richten.

2.7 Sicherung der Risikoprämie

Bei ungünstiger Entwicklung der Fondsanteile kann es im Extremfall vorkommen, dass der Anlageanteil infolge der periodischen Finanzierung der Risikoprämien und Kosten aufgebraucht wird. Falls die Prämien weiterhin rechtzeitig bezahlt werden, bleibt der Todesfallschutz dennoch erhalten. Im Falle einer umgewandelten Versicherung ohne Prämienzahlungspflicht führt dies hingegen zum Erlöschen Ihrer Versicherung.

III. Finanzierung und versicherte Leistungen

3.1 Wie funktioniert die Fondspolice

- Wird die Fondspolice mit einer Einmaleinlage finanziert, so werden die ganzen Abschlusskosten, sowie die Risikoprämie und die Verwaltungskosten für den ersten Monat direkt abgezogen. Mit dem verbleibenden Teil erwirbt die CONVIA Anteile der von Ihnen gewünschten Anlagestrategie. Zukünftige Risikoprämien und Folgekosten werden periodisch aus dem Fondsbestand Ihrer Police finanziert. Sollte der Wert der Fondsanteile unter 5% der Versicherungssumme fallen, hat die CONVIA das Recht, Ihre Anlagefondsanteile unter gleichzeitiger Anzeige in Geldmarktfondsanteile zu wechseln.
- Wird die Fondspolice mit periodischen Prämien finanziert, so werden von den jeweiligen Prämien die Risikoprämie und Verwaltungskosten direkt abgezogen. Mit dem verbleibenden Teil erwirbt die CONVIA Anteile der von Ihnen gewählten Fonds. Erträge eines Fonds werden während der Versicherungsdauer in den gleichen Fonds angelegt und vergrössern auf diese Weise das Anteilguthaben. Der Berechnung der Risikoprämie liegt die Sterbetafel EKM/F 95 zugrunde. Der technische Zinssatz beträgt 2,5%.

3.2 Preis der Fondsanteile und Wertermittlung

Die Fondsanteile werden zu Ausgabepreisen erworben. Ihre Anzahl ist gleich dem Netto-Anlagekapital geteilt durch den Ausgabepreis. Bruchteile werden auf 6 Dezimalstellen genau berechnet. Die Ausgabepreise der Fondsanteile enthalten die in den Fondsreglementen vorgesehenen Kosten und Gebühren.

Um den Wert der Fondsanteile zu bestimmen, werden die Rücknahmepreise der Anteile am Bewertungstag mit der jeweiligen Anzahl multipliziert. Allfällig erhobene Kosten aus dem Fondsreglement oder Gebühren für den Handel mit Fondsanteilen werden vom Fondsvermögen abgezogen. Fondsanteile werden jeweils am 5. Arbeitstag eines neuen Monats gekauft. Falls Ihre Prämie bis zum letzten Arbeitstag des Vormonats bei uns nicht eingetroffen ist, erwerben wir die entsprechenden Fondsanteile am 5. Arbeitstag des darauf folgenden Monats. Es gelten die Ausgabepreise am Tag des Erwerbs. Fondsanteile in Fremdwährung werden zu Tageskursen umgerechnet. Falls Sie sich nicht an unsere Zahlungsinstruktionen halten, können die Fondsanteile auch zu einem späteren Zeitpunkt zu den jeweils aktuellen Kursen gekauft werden.

3.3 Switch

Mittels Switch können Sie bereits bestehende Anlagen und zukünftige Prämien jederzeit in eine andere zur Verfügung stehende Anlagestrategie wechseln. Ein Switch ist nur auf den 5. Arbeitstag eines Monats möglich und muss spätestens 10 Tage vorher der CONVIA in Luzern schriftlich mitgeteilt werden. Für die Veräusserung der Fondsanteile sind die Rücknahmepreise massgebend. Neue Fondsanteile werden zu Ausgabepreisen erworben. Fondsanteile in Fremdwährungen werden zum Tageskurs umgerechnet. Für 2 Switchs pro Jahr werden nur die banküblichen Spesen und Gebühren für den Kauf und Verkauf von Fondsanteilen verrechnet. Ab dem dritten Switch wird zusätzlich eine Gebühr von CHF 20 pro Switch verrechnet.

3.4 Informationen über die Fondspolice

Sie erhalten am Jahresende einen Kontoauszug, welcher die Kontobewegungen, die Entwicklung und den Wert Ihrer Anlagen beinhaltet. Gegen einen Unkostenbeitrag von CHF 20 erstellt Ihnen die CONVIA jederzeit einen Kontoauszug.

Jeweils am Anfang des Kalenderjahres erhalten Sie von der CONVIA eine Bescheinigung über den Steuerwert der Fondspolice.

3.5 Leistungen im Erlebensfall

Im Erlebensfall entspricht die Versicherungsleistung dem Wert des Anteilguthabens am 1. Arbeitstag nach Ablauf der Police.

3.6 Leistungen im Todesfall

Stirbt die versicherte Person während der Versicherungsdauer, entschädigen wir den Begünstigten den Wert der Fondsanteile, mindestens aber das garantierte Todesfallkapital. Nach Eintreffen der amtlichen Todesfallmeldung beim Hauptsitz der CONVIA in Luzern, wird der Wert der Fondsanteile innerhalb der nächsten 5 Arbeitstage ermittelt.

IV. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

4.1 Ausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes

4.1.1 Stirbt eine versicherte Person infolge Selbsttötung innerhalb von 3 Jahren seit dem Versicherungsbeginn, schuldet die CONVIA den Rückkaufswert. Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person die Handlung, welche zum Tode führte, in urteilsunfähigem Zustand vorgenommen hat.

4.1.2 Wird ein versichertes Ereignis grobfahrlässig oder durch ein besonderes Wagnis herbeigeführt, hat die CONVIA das Recht, die Versicherungsleistungen zu kürzen und in besonders schwerwiegenden Fällen zu verweigern. Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Rettungshandlungen zugunsten von Personen sind indessen auch dann versichert, wenn sie an sich als Wagnisse zu betrachten sind.

4.2 Militärdienst, Krieg und Unruhen

4.2.1 Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen dieser AVB ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

4.2.2 Führt die Schweiz Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegs-Umlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob der Versicherte am Krieg teilnimmt oder nicht, und ob er sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

4.2.3 Der Kriegs-Umlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar oder unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeit – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch die CONVIA im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

4.2.4 Werden vor der Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist die CONVIA befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistungen und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die CONVIA im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

- 4.2.5 Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.
- 4.2.6 Nimmt der Versicherte an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt der Versicherte während eines solchen Krieges oder innert 6 Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, schuldet die CONVIA das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, höchstens jedoch die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, treten anstelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten.
- 4.2.7 Die CONVIA behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit dem Krieg erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.
- 4.2.8 Einsätze für friedenserhaltende Massnahmen im Rahmen der UNO sind nicht versichert. Dies gilt für alle versicherbaren Leistungen gemäss diesen AVB.

V. Begründung des Anspruches und Ausrichtung der Leistungen

5.1 Auszahlung der Leistungen

5.1.1 Im Todesfall:

Die Versicherungsleistungen werden ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die CONVIA zur Begründung des Anspruches benötigt.

Die einzureichenden Unterlagen umfassen:

- Amtlicher Todesschein
- Ärztliches Zeugnis zur Todesursache
- Familienbüchlein
- Originalpolice

Die CONVIA ist berechtigt, weitere Auskünfte und Nachweise zu verlangen oder selbst einzuholen. Die Ärzte der versicherten Person sind der CONVIA gegenüber vom Berufsgeheimnis entbunden.

Die Anspruchsberechtigten erhalten von der CONVIA eine Auszahlungsvereinbarung, die ergänzt und unterschrieben zurückgesandt werden muss.

5.1.2 Im Erlebensfall:

Das Kapital wird ausbezahlt, wenn alle Unterlagen beigebracht sind.

Die einzureichenden Unterlagen umfassen:

- Originalpolice
- Identitätsausweis

Sie erhalten von der CONVIA eine Auszahlungsvereinbarung, die ergänzt und unterschrieben zurückgesandt werden muss.

5.2 Anspruchsberechtigte Personen im Todesfall

Als Versicherungsnehmer können Sie bereits im Antrag die begünstigten Personen im Todesfall bestimmen. Andernfalls gilt die nachfolgende Regelung: der Versicherungsnehmer, bei dessen Fehlen der Ehegatte oder der eingetragene Partner, bei dessen Fehlen die Kinder, bei deren Fehlen die Eltern, bei deren Fehlen die gesetzlichen Erben.

5.3 Begünstigung, Verpfändung und Konkursprivileg

5.3.1 Sie können als Versicherungsnehmer jederzeit obige Reihenfolge abändern, Berechtigte ausschliessen oder andere Begünstigte bezeichnen. Die entsprechende Mitteilung haben Sie schriftlich an die CONVIA zu richten. Sie können die Begünstigung auch testamentarisch, in einem Erbvertrag oder mit einer formlosen einseitigen Willenserklärung regeln. Als Begünstigte können Sie auch juristische Personen oder Institutionen einsetzen. Sie können die Begünstigung auch unwiderruflich erstellen. Hierfür müssen Sie den Verzicht auf den Widerruf unterschriftlich auf der Police bestätigen und diese dem Begünstigten aushändigen. Sofern Sie Ihren Ehegatten oder den eingetragenen Partner oder Ihre Nachkommen begünstigt haben, so ist, vorbehaltlich allfälliger Pfandrechte, eine betreibungs- oder konkursrechtliche Verwertung des Versicherungsanspruches ausgeschlossen.

5.3.2 Den Versicherungsanspruch einer Lebensversicherung können Sie einem Gläubiger verpfänden oder abtreten.

Dazu sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Schriftlicher Pfand- oder Abtretungsvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Pfandgläubiger bzw. dem Erwerber des Anspruchs.
- Übergabe der Police an den Pfandgläubiger bzw. den Erwerber des Anspruchs.
- Schriftliche Anzeige an den Geschäftssitz der CONVIA Lebensversicherung.

Liegt eine Verpfändung vor, dürfen wir die fällige Leistung nur mit schriftlicher Zustimmung des Pfandgläubigers auszahlen. Die Begünstigung tritt hinter das Pfandrecht zurück und entfaltet wieder ihre volle Wirkung, sobald die Verpfändung aufgehoben wird. Bei der Abtretung wird der Erwerber des Versicherungsanspruches selbst Anspruchsberechtigter.

VI. Prämien

6.1 Prämienzahlung, Fälligkeit

- 6.1.1 Die Versicherung kann mit periodischer Prämie oder einer Einmaleinlage finanziert werden.
- 6.1.2 Die periodischen Prämien sind innerhalb von 30 Tagen ab vereinbartem Fälligkeitstag an den Geschäftssitz der CONVIA Lebensversicherung AG in Luzern zu richten. Sie sind jährlich im Voraus zahlbar, können aber auch in halbjährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden.
- 6.1.3 Ohne anderslautende Absprache sind die Prämien bis zum Vertragsende, längstens bis zum Tod zu entrichten (vorbehalten bleibt die vorzeitige Auflösung gemäss Art. 2.6).
- 6.1.4 Bei Einmalprämien wird Ihnen die Annahme Ihres Antrages durch die CONVIA schriftlich bestätigt. Sobald die vereinbarte Einmalprämie am Hauptsitz der CONVIA eingegangen ist, beginnt der Versicherungsschutz und wir werden Ihnen die Police ausändigen.

6.2 Mahnung und Zahlungsverzug

Die Zahlungsfrist beträgt 4 Wochen, beginnend mit der Prämienfälligkeit. Wird die Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, so sendet die CONVIA eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir eine Zahlungsnachfrist von zwei Wochen. Wird der Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist beglichen, so wird die Versicherung prämienfrei gestellt, sofern mindestens eine Prämie bezahlt ist. Wird die Prämie von der CONVIA rechtlich eingefordert oder nachträglich angenommen, so lebt die Leistungspflicht mit dem Zeitpunkt wieder auf, in dem die rückständige Prämie samt Zinsen und Kosten bezahlt wird. Die CONVIA kann vom Versicherten den Nachweis eines guten Gesundheitszustandes fordern.

6.3 Prämien, Rückerstattung im Todesfall sowie bei Rückkauf

Bei periodischer Prämienzahlung erstatten wir denjenigen Teil der bereits bezahlten Risikoprämien zurück, welcher für die Periode nach dem Todestag bzw. Rückkaufsmonat entrichtet wurde.

VII. Verschiedenes

7.1 Anpassung der Vertragsgrundlagen

- 7.1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für die ganze Dauer der Versicherung.
- 7.1.2 Ändert die CONVIA im Laufe der Vertragsdauer die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für neue Fondspolizen, so prüfen wir auf Ihren Antrag hin, ob und in welchem Umfang die neuen Versicherungsbedingungen angewendet werden können.

7.2 Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person oder ihres Vertreters. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes sind fällige Versicherungsleistungen am Geschäftssitz der CONVIA in Luzern zahlbar.

7.3 Mitteilungen

- 7.3.1 Alle Mitteilungen an uns sind rechtlich wirksam, wenn sie schriftlich am Geschäftssitz der CONVIA in Luzern eingegangen sind.
- 7.3.2 Wir richten Mitteilungen an Versicherungsnehmer, versicherte Personen, Begünstigte oder Anspruchsberechtigte und Prämienzahler an die uns zuletzt bekanntgegebene Adresse.
- 7.3.3 Hat der Versicherungsnehmer Wohnsitz im Ausland (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein), muss ein Vertreter in der Schweiz bezeichnet werden, an den wir alle Mitteilungen rechtsgültig richten können. Aufgrund besonderer Vereinbarung kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

7.4 Gerichtsstand

Die CONVIA Lebensversicherung AG kann an ihrem Geschäftssitz in Luzern oder am schweizerischen bzw. liechtensteinischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten gerichtlich belangt werden.



Dir vertraue ich

CONCORDIA
Bundesplatz 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 01 11
www.concordia.ch
info@concordia.ch